



STADTGEMEINDE ST. ANDRÄ BEZIRK WOLFSBERG / KÄRNTEN

Stadtgemeinde St. Andrä | St. Andrä 100 | 9433 St. Andrä

Kontakt:

Mag. Gudrun Weinberger

Edeltraud Schatzl

T +43 (0) 4358 / 27 10 **DW 37** / DW 38

F +43 (0) 4358 / 27 10 DW 79

M gudrun.weinberger@st-andrae.at

AKTENZAHL: B-2026-1308-00019

Datum: 24.03.2026

Betreff: Änderung des Flächenwidmungsplanes

Zahl: 031-2/III/19/2026

K U N D M A C H U N G

Die Stadtgemeinde St. Andrä beabsichtigt, gemäß § 34 in Verbindung mit §§ 38 und 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021, StF: LGBl. Nr. 59/2021, folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes in Betracht zu ziehen:

4/2026

Gst. Nr. 626/3 (Teil), KG Lindhof, Umwidmung von Grünland - Sportanlage allgemein in Bauland - Dorfgebiet im Ausmaß von ca. 585 m²

Gemäß §§ 38 und 39 des K-ROG 2021, StF: LGBl. Nr. 59/2021, liegt der Entwurf der Flächenwidmungsplanänderungen durch **vier Wochen** hindurch in der Zeit

vom 24.03.2026 bis 24.04.2026

ab dem Tage des Anschlages der Kundmachung an der Amtstafel - während der Amtsstunden im Bauamt der Stadtgemeindeamt St. Andrä zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Kundmachung ist auch im Internet unter www.st-andrae.gv.at (Rubrik; Amtliche Kundmachungen) abrufbar.

Jede Person ist berechtigt, während der Auflagefrist schriftliche Einwendungen gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes zu erstatten.

Die während der Auflagefrist beim Stadtgemeindeamt St. Andrä gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die Flächenwidmungsplanänderungen in Erwägung zu ziehen.

Anlage:

- Lageplan
- Erläuterungsbericht-Entwurf
- Verordnung-Entwurf

Die Bürgermeisterin:

Maria Knauder

Angeschlagen am: 24.03.2026

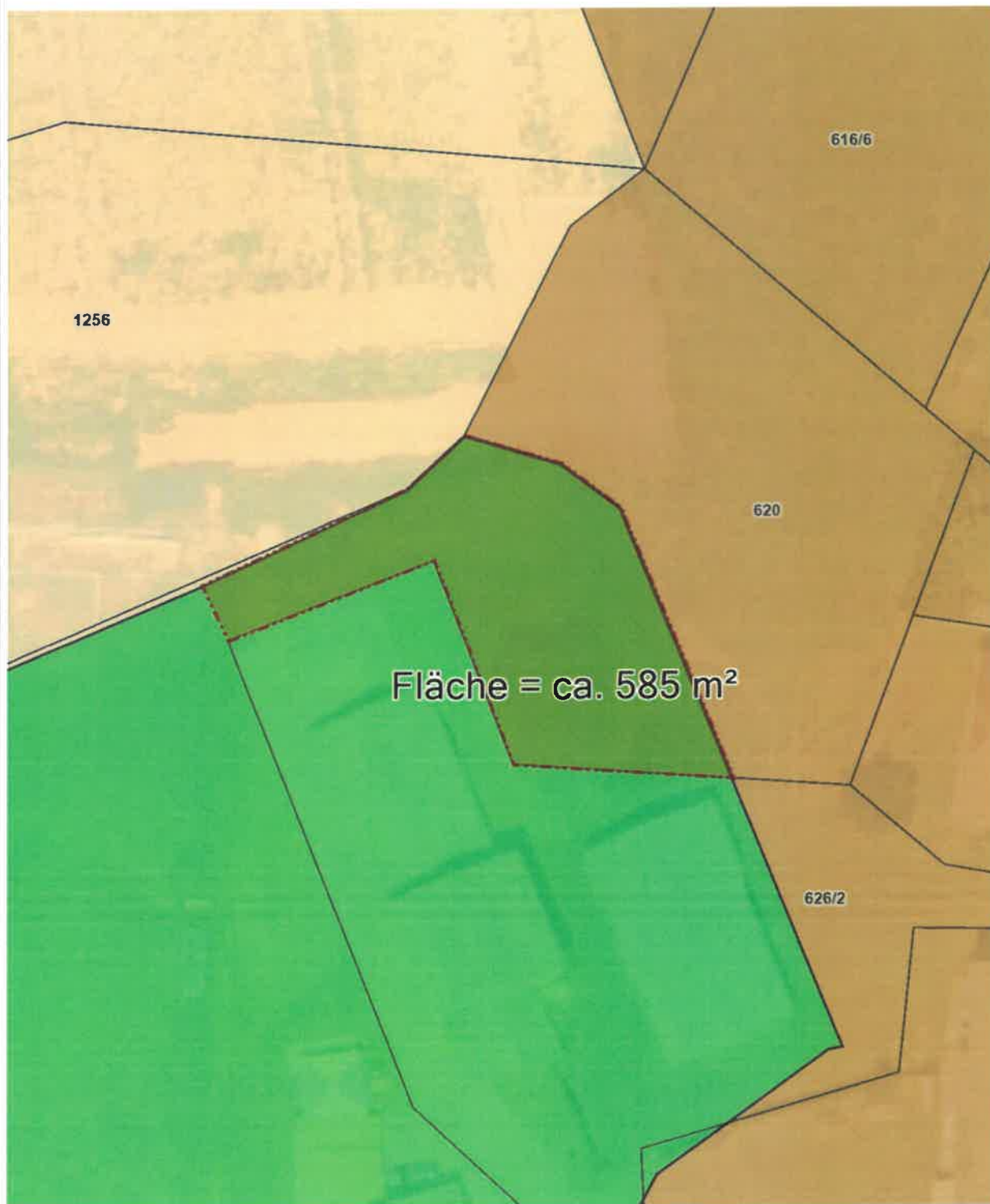
Abgenommen am: 24.04.2026

	Unterzeichner	Stadtgemeinde St. Andrä
	Datum/Zeit-UTC	2026-03-24T10:17:53+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1462153933
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	

Gemeinde: St. Andrä
Katastralgemeinde: 77267
Grundstücke: 626/3 zT
Fläche [m²]: ca. 585 m²
Von Widmung: Grünland Sportanlage allgemein
In Widmung: Bauland Dorfgebiet

Auflage
von: bis:

Gemeinderatsbeschluss vom:





STADTGEMEINDE ST. ANDRÄ

BEZIRK WOLFSBERG / KÄRNTEN

Stadtgemeinde St. Andrä | St. Andrä 100 | 9433 St. Andrä

E N T W U R F

Erläuterung zur geplanten Änderung des Flächenwidmungsplanes

Kundmachung 031-2/III/19/2026 vom 24.03.2026

Widmungsänderung 4/2026

Die zur Umwidmung angeregte Fläche in Größe von ca. 585 m² befindet sich in der Ortschaft Maria Rojach. Die gegenwärtige Widmung ist „Grünland – Sportanlage allgemein“, das Areal wird nicht als Sportanlage genutzt. Der Eigentümer begründet die Änderung mit einer Anpassung an den Bestand.

Die östlich und nordöstlich angrenzenden Parzellen sind als Bauland Dorfgebiet gewidmet. Mit der Widmungsänderung erfolgt eine Anpassung an den Bestand sowie eine Arrondierung von bestehendem Bauland. Gem. ÖEK liegt die Widmungsfläche im Anschluss an Siedlungsgebiet innerhalb der Siedlungsgrenzen.

Die tatsächliche Nutzung soll widmungstechnisch erfasst werden, gem. Vorprüfungsergebnis der zuständigen Fachabteilung steht die Widmungsänderung nicht im Widerspruch zu den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Stadtgemeinde St. Andrä.

Aufgrund der Lage wird eine Stellungnahme der Abt. 12 eingeholt.



STADTGEMEINDE ST. ANDRÄ

BEZIRK WOLFSBERG / KÄRNTEN

Stadtgemeinde St. Andrä | St. Andrä 100 | 9433 St. Andrä

VERORDNUNG - ENTWURF

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom _____, Zahl: _____,
genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom _____, Zahl: _____,
mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 -
K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

1) Der Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde St. Andrä wird wie folgt geändert:

4/2026

Gst. Nr. 626/3 (Teil), KG Lindhof, Umwidmung von Grünland - Sportanlage allgemein
in Bauland - Dorfgebiet im Ausmaß von ca. 585 m²

2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser
Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt
in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Maria Knauder